

Unterlage 19.1

Anhang III

<h2>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</h2>
--

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Fledermäuse.....	4
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	4
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>).....	9
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	13
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	17
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	21
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	25
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	29
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	33
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	37
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	41
Sonstige Säugetiere.....	45
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	45
Vögel.....	50
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	50
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	54
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	58
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).....	62
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	66
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	70
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	74
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	78
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>).....	82
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	86
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	90
Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>).....	94
Neuntöter (<i>Lanis collurio</i>).....	98
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	102
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	106
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	110
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	114
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).....	118
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>).....	122
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	126
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	130
Reptilien.....	134
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).....	134


Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	138
Schmetterlinge.....	142
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>).....	142
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>).....	147

Erläuterungen:

Zum aktuellen Erhaltungszustand (EHZ) der Arten in der EU bzw. in Deutschland:

- Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004). Kriterien EHZ: Kategorie SPEC 1 und 2 = schlecht; Kategorie SPEC 3 = ungünstig; Kategorie 4 und ohne Nennung = gut.
- Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007). Kriterien: RL 0, 1 und 2, R = schlecht (rot), RL 3 und V = ungünstige (gelb). Ungefährdet = günstig (grün)
- Die Angaben zum hessischen Bestand sind dem hessischen Brutvogelatlas entnommen (Stübing et al. 2010), der aktuellere Zahlen aufweist als die Rote Liste Hessen (HGON & VSW 2006), die noch den Angaben in HMUELV (2011) zu Grunde gelegt wurde.

Fledermäuse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	... V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	... 3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt		ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Fledermäuse besitzen Quartiere (Wochenstuben, Zug- und Zwischenquartiere, Winterquartiere), die entweder in Höhlen, Gebäuden oder in Bäumen lokalisiert sind. Von dort aus unternehmen sie ausgedehnte Jagdflüge bevorzugt in reich strukturierte Landschaften, manche Arten auch im Wald. Die Jagd erfolgt nachts mittels Ultraschall. Während des Winters halten Fledermäuse Winterschlaf.</p> <p>Der große Abendsegler jagt im freien Luftraum oberhalb der Baumkronen, an Gewässern und im Bereich von Auen. Tages- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen in Wäldern und Parks sowie in technischen Bauwerken. Hier befinden sich auch seine Winterquartiere (BOYE & DIETZ 2004).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Große Abendsegler ist in Europa weit verbreitet, zeigt jedoch saisonale Populationsverschiebungen. Während der Wochenstubenzeit ist der große Abendsegler im nordöstlichen und östlichen Mitteleuropa zu finden. Die Paarungs- und Überwinterungsgebiete liegen dagegen im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa (HUTSON ET AL. 2008e).</p> <p>Auch in Deutschland kommt der Große Abendsegler flächendeckend vor, allerdings sind hier ebenfalls die jahreszeitlichen Wanderungen zu berücksichtigen. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Wochenstubenschwerpunkt in Nordostdeutschland (BOYE & DIETZ 2004, MESCHÉDE & HELLER 2000). Dementsprechend tritt der große Abendsegler in Hessen als Langstreckenzieher vor allem während des Zuges auf. Wochenstuben kommen hier nur ausnahmsweise vor, da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebiets dieser Art liegt. Eine Wochenstube ist nur aus Gießen bekannt (DIETZ & SIMON 2003; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006f).</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei den Detektorbegehungen gelangen insgesamt 5 Kontaktnachweise entlang der Transekte. Die Nachweise konzentrieren sich dabei auf das Bechlinger Bachtal und lediglich ein Nachweis konnte im Bornbachtal erbracht werden. Die Art wurde dabei auch im Nahbereich der Autobahn gefunden. Aufgrund der oben beschriebenen Verhaltensökologie ist diese Art im UG als Nahrungsgast einzustufen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art ist im Untersuchungsraum nur ein Nahrungsgast und eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen, dass einzelne Tagesquartiere (Ruhestätten) vom Großen Abendsegler im Wald beschädigt oder zerstört werden. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Ruhestätten für den Großen Abendsegler sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen auf andere Tagesquartiere möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Generell gehört der Große Abendsegler zu den Arten, die auch über Straßen jagen und für die ein Kollisionsrisiko besteht. Da die Autobahn an dieser Stelle jedoch bereits existiert, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Bei der Entfernung der Gehölze im Trassenbereich kann es zur Tötung von ruhenden Individuen in den Tagesquartieren kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, so dass es zu keinen betriebsbedingten Störungen kommt. Allerdings nutzt die Art nachweislich die Talräume unter den Brücken zur Wanderung und könnte hier durch die Baustellenbeleuchtung gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme 5 V sieht vor, dass die Baustellenbeleuchtung unterhalb der Brückenbauwerke beschränkt wird. Es sollen damit dunkle Bereiche erhalten werden, die weiterhin von Fledermäusen als Wanderkorridor genutzt werden können.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Bechsteinfledermaus hat ihre Wochenstuben, Tagesquartiere und Jagdgebiete in Laubwäldern und Mischwäldern. Höhlen und Stollen werden als Winterquartiere genutzt (BAAGØE 2001; MEINIG ET AL. 2004).				
4.2 Verbreitung				
Die Bechsteinfledermaus ist eine westpaläarktische Art, die in den gemäßigten Zonen Europas vorkommt und ihren Verbreitungsschwerpunkt in Mitteleuropa hat (HUTSON ET AL. 2008a). Deutschland ist weitgehend besiedelt mit Ausnahme großer Teile des Nordwestdeutschen Tieflandes, des westlichen Nordrhein-Westfalens und der nördlichen Landesteile von SH und MV (MEINIG ET AL. 2004). Die Vorkommensschwerpunkte liegen in Südwestdeutschland, Hessen und Nordbayern. Die Art ist in ganz Hessen verbreitet. Die Vorkommensschwerpunkte liegen in West- und Osthessen sowie südlich des Mains (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Insgesamt 3 Kontaktnachweise auf den Transekten. Diese erfolgten im Bechlinger Bachtal in einiger Entfernung nördlich der Talbrücke. Zwei Wochenstubenquartiere sind im Umkreis bekannt, sowie ein Sommerquartier und Jagdgebiete im Wald (FENA Daten).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Vorkommen befinden sich klar außerhalb aller flächenbezogenen Beeinträchtigungen. Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass einzelne Tagesquartiere (Ruhestätten) der Bechsteinfledermaus im Wald beschädigt oder zerstört werden. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Ruhestätten für die Bechsteinfledermaus sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen auf andere Tagesquartiere möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7).

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und Baustellenverkehr besteht eine geringe Empfindlichkeit, da es sich um eine temporäre Störung handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumuthbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt		ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus, die jedoch neben Höhlenbäumen auch Quartiere in Gebäuden bezieht. Es werden sowohl Nadel-, Laub-, Misch- und Auwälder besiedelt, so lange eine deutliche Schichtung vorhanden ist (HUTSON ET AL. 2008g).				
4.2 Verbreitung				
Das Braune Langohr ist in Europa vor allem in Mittel- und Nordeuropa verbreitet. In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, wobei die Art in den Mittelgebirgen häufiger ist als im waldarmen Tiefland (BOYE ET AL. 1999). Wochenstubenquartiere sind aus allen Bundesländern bekannt (KIEFER & BOYE 2004a). In Hessen kommt die Art in allen Landesteilen vor (HMUKLV 2016).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Im Umkreis von 10 km sind Nachweise (Wochenstuben und Winterquartier) dieser Art bekannt (FENA 2015). Ein direkter Nachweis der Art bei den Detektorbegehungen im UG konnte nicht erbracht werden. Allerdings ruft die Art sehr leise, sodass ein unerkanntes Vorkommen möglich ist.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	nein
Eine Quartiernutzung an den Brücken konnte für diese Art nicht sicher nachgewiesen werden ist aber				

wahrscheinlich. Im Bereich des Baufeldes sind keine geeigneten Quartier-Höhlenbäume gefunden worden. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass einzelne Tagesquartiere (Ruhestätten) vom Braunen Langohr im Wald beschädigt oder zerstört werden. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Rechtzeitig vor Abriss der Brücken werden an geeigneten Standorten in der Umgebung (größere Bäume im nahen Wald) Fledermauskästen installiert um Ersatzquartiere für das Braune Langohr zu schaffen (Maßnahme 1 A_{CEF}). Vor Abriss der Brücken werden diese auf vorhandene Tiere untersucht (Maßnahme V 7). Sollten im Winter Tiere vorhanden sein, werden diese in die Ersatzquartiere umgesetzt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Autobahntrasse bereits besteht ist durch die Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisikos für das Braune Langohrs betriebsbedingt erhöhen wird.

Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse und der Brücken konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) oder an den Brücken zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen und dem Abriss der Brücken kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7). Auch die Brücken werden vor Abriss nochmals auf vorhandene Individuen kontrolliert.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das Braune Langohr weist gegenüber baubedingten Wirkfaktoren wie Licht- und Lärm nur eine geringe Empfindlichkeit auf, da beide Wirkfaktoren nicht die Intensität erreichen, die zu einer Nutzungseinschränkung durch das Braune Langohr führen würde. Zudem erfolgt der Eingriff in den Hauptlebensraum Wald nur in einem sehr kleinen Teilbereich, so dass eine Ausweichmöglichkeit für die Tiere besteht.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.cionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Fransenfledermaus gehört zu den Fledermäusen mit einer sehr variablen Lebensraumnutzung, da sie sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich vorkommt. Ihre Wochenstubenquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, seltener in und an Gebäuden. Die Winterquartiere befinden sich in Höhlen und Felsspalten (DIETZ ET AL. 2007).				
4.2 Verbreitung				
Die Fransenfledermaus ist in fast ganz Europa nachgewiesen (HUTSON ET AL. 2008d). Auch in Deutschland kommt die Fransenfledermaus in allen Bundesländern vor. Aus Berlin und Nordrhein-Westfalen sind Wintermassenquartiere bekannt (PETERMANN 2011). Auch in Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006d).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Insgesamt 9 Kontaktnachweise auf den Transekten. Diese konzentrieren sich unter der Bechlinger Brücke und am Waldrand am Holzerbach. Zudem sind Jagdgebiete dieser Art in der Umgebung bekannt (FENA 2015).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die im Eingriffsbereich liegenden Brückenbauwerke werden nicht von dieser Art als Quartier genutzt. Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Zerstörung von Ruhestätten kommen. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Ruhestätten für die Fransenfledermaus sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen auf andere Tagesquartiere möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Prinzipiell erhöht sich durch die Zerschneidung von Flugrouten und Jagdgebieten betriebsbedingt das Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus deutlich. Da die Autobahntrasse als zerschneidendes Element bereits existiert ist hier jedoch mit keiner Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen durch Licht- und Lärm ist die Fransenfledermaus nur gering empfindlich. Eine Betroffenheit, die zu einer erheblichen Störung führen könnte, liegt nicht vor. Eine hohe Empfindlichkeit besteht jedoch gegenüber Zerschneidungswirkungen. In Folge der Zerschneidung von traditionellen Flugrouten und Jagdgebieten ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population möglich. Da die Autobahntrasse bereits existiert werden keine traditionellen Flugrouten zerschnitten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden

Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.cionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (FIMUKLV: Leitlinien für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Das Graue Langohr hat seine Wochenstuben und Tagesquartiere fast ausschließlich in oder an Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden, Brachen, Gärten und Wälder, Winterquartiere Keller oder Mauerspalt (KIEFER & BOYE 2004b).				
4.2 Verbreitung				
Das Graue Langohr ist in ganz Europa verbreitet, fehlt allerdings im Norden (HUTSON ET AL. 2008h). Auch in Deutschland ist die Art außer im Nordwestdeutschen Tiefland weit verbreitet, jedoch selten (KIEFER & BOYE 2004b). Auch in allen Teilen Hessens ist das graue Langohr vertreten, allerdings sehr viel seltener als das Braune Langohr.				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
An der Talbrücke Bornbach gelang ein Quartiernachweis. Im Umkreis von 10 km sind außerdem Nachweise (Wochenstube und Winterquartier) der Art bekannt (FENA 2015).				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Durch den Abriss und Neubau der Talbrücke Bornbach fällt ein nachgewiesener Quartierstandort dieser Fledermausart am Brückenbauwerk baubedingt weg. Nach Fertigstellung der Brücke kann davon				

ausgegangen werden, dass eine erneute Quartiernutzung erfolgen wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Rechtzeitig vor Abriss der Brücken werden an geeigneten Standorten in der Umgebung (größere Bäume im nahen Wald) Fledermauskästen installiert um Ersatzquartiere für das Graue Langohr zu schaffen (Maßnahme 1 A_{CEF}). Vor Abriss der Brücken werden diese auf vorhandene Tiere untersucht (Maßnahme V 7). Sollten im Winter Tiere vorhanden sein, werden diese in die Ersatzquartiere umgesetzt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Bei Abriss des Brückenbauwerkes kann es aufgrund des vorhandenen Quartiers zur Tötung von Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vor Abriss des Brückenbauwerkes ist dieses auf vorhandene Tiere zu kontrollieren (Maßnahme 7 V), so dass diese falls vorhanden umgesetzt werden können.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Das Graue Langohr weist gegenüber baubedingten Wirkfaktoren wie Licht- und Lärm nur eine geringe Empfindlichkeit auf, da beide Wirkfaktoren nicht die Intensität erreichen, die zu einer Nutzungseinschränkung durch das Graue Langohr führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre

Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Lebensraum der Großen Bartfledermaus sind gewässerreiche Mischwälder. Ihre Wochenstuben befinden sich jedoch vorwiegend in und an Gebäuden, Männchenquartiere auch im Wald in Baumhöhlen und in Spalten. Als Jagdgebiete werden Gewässer, Wald und Gärten genutzt (BOYE ET AL. 2004).				
4.2 Verbreitung				
Die Große Bartfledermaus ist in den nördlichen und zentralen Regionen Europas weit verbreitet (DIETZ ET AL. 2007, HUTSON ET AL. 2008b). Die Kleine und die Große Bartfledermaus kommen in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebietes zusammen vor und eine akustische Trennung der beiden Arten ist nicht möglich. Daher sind Kenntnisse über die Verbreitung der beiden Arten in Deutschland zum Teil noch lückenhaft. Wegen der geringen Nachweisdichte gilt die Art als selten (BERG & WACHLIN 2010). Auch in ganz Hessen kommt die Art prinzipiell vor, ihre genaue Verbreitung ist jedoch unzureichend untersucht.				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Die Art und die Kleine Bartfledermaus lassen sich akustisch nicht voneinander trennen. Im Bereich der Transekte wurden 2 Kontakte nördlich der Bechlinger Brücke nachgewiesen. Im Umkreis des UG sind keine weiteren Nachweise bekannt.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die im Eingriffsbereich liegenden Brückenbauwerke werden nicht von dieser Art als Quartier genutzt. Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Zerstörung von Ruhestätten kommen. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Ruhestätten für die Große Bartfledermaus sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen auf andere Tagesquartiere möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Autobahntrasse bereits besteht, kommt es zu keiner Zerschneidung von Jagdhabitaten und Leitlinien, wodurch ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für diese Art erhöht werden würde. Da die Große Bartfledermaus auch Quartiere in Bäumen bezieht, könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da die Große Bartfledermaus an Gewässern jagt, ist eine Nutzung der Bachtäler als Jagdhabitat wahrscheinlich. Hier könnte die Art durch Baustellenbeleuchtung gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme 5 V sieht vor, dass die Baustellenbeleuchtung unterhalb der Brückenbauwerke beschränkt wird. Es sollen damit dunkle Bereiche erhalten werden, die weiterhin von Fledermäusen als Wander- bzw. Jagdkorridor genutzt werden können.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

<p>Nr. 1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</p> <p>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“</p>
<p>7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>
<p>Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.</p>
<p>8. Zusammenfassung</p> <p><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt. <p><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.<input type="checkbox"/> <u>sind die Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt		ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Große Mausohr jagt in Waldbeständen mit geringer Bodenbedeckung und freiem Luftraum bis in 2 m Höhe. Als Quartiere werden vorwiegend Gebäude genutzt. Auf dem Weg zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Waldränder, Hecken und andere Gehölze als Leitstrukturen. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Kellern und Stollen (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006b).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Große Mausohr ist eine Art der westlichen Paläarktis (HUTSON ET AL. 2008c). Ca. 16 % der nachgewiesenen Vorkommen liegen in Deutschland, weshalb hier eine besondere Verantwortung für diese Art liegt. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und hat einen Schwerpunkt in wärmebegünstigten Mittelgebirgsbereichen und im Süden. Im Norden ist ihr Vorkommen etwas lückiger (SIMON & BOYE 2004). In Hessen wurde die Art in allen Landkreisen nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2003).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>In beiden Brückenbauwerken wurden Quartiere dieser Art nachgewiesen. Jagdgebiete sind im Waldbereich nördlich des Untersuchungsraumes bekannt (FENA 2015).</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der				

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abriss und Neubau der Talbrücken fallen nachgewiesene Quartierstandorte dieser Fledermausart an den Brückenbauwerken baubedingt weg. Nach Fertigstellung der Brücken kann davon ausgegangen werden, dass eine erneute Quartiernutzung erfolgen wird.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Rechtzeitig vor Abriss der Brücken werden an geeigneten Standorten in der Umgebung (größere Bäume im nahen Wald) Fledermauskästen installiert um Ersatzquartiere für das Große Mausohr zu schaffen (Maßnahme 1 A_{CEF}). Vor Abriss der Brücken werden diese auf vorhandene Tiere untersucht (Maßnahme 7 V) und im Fall von anwesenden Tieren werden diese ins Ersatzquartier umgesetzt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Abriss der Brückenbauwerke kann es aufgrund der vorhandenen Quartiere zur Tötung von Individuen kommen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Vor Abriss der Brückenbauwerke sind diese auf vorhandene Tiere zu kontrollieren, so dass diese falls vorhanden umgesetzt werden können (Maßnahme 7 V)

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-**

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund seines großen Aktionsradiuses und der geringen Größe potenziell wegfallender Jagdhabitats und Tagesquartiere liegt keine Störung für das Große Mausohr vor. Gegenüber den baubedingten Wirkfaktoren wie Licht und Lärm ist die Art nur mittel empfindlich, da es sich um eine temporäre Störung handelt. Prinzipiell ist das passiv ortende Große Mausohr durch ständigen Straßenlärm in seinem Jagderfolg beeinträchtigt (SCHAUB ET AL. 2008). Da die Autobahn aber bereits existiert ist davon auszugehen, dass die Art ihre Jagdreviere entsprechend angepasst hat.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...D...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.cionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Die Art kommt in Laub- und Mischwäldern vor, typische Lebensräume sind wald- und gewässerreiche Landschaftskomplexe. Bejagt werden hauptsächlich Waldränder, Wiesen, Talauen, Gewässer und lichte Waldbestände, aber auch Gärten, Streuobstwiesen, Äcker, asphaltierte Flächen und Straßenlaternen. Die Quartiere liegen im Wald in Baumhöhlen und in Gebäuden (SCHORCHT & BOYE 2004).				
4.2 Verbreitung				
Für diese Art müssen Informationen über ihre Verbreitung und die tatsächlichen Wanderwege noch als unzureichend eingestuft werden. Ähnlich wie der große Abendsegler führt auch diese Art lange Wanderungen durch. Aus 9 Bundesländern sind bisher Wochenstuben bekannt, wobei die Art im Norden des Landes weitestgehend fehlt. Winterquartiere sind nur aus Baden-Württemberg und Kassel bekannt (SCHORCHT & BOYE 2004). In Süd- und Mittelhessen ist die Art häufiger nachgewiesen, in Nordhessen seltener (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006e).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Insgesamt 2 Kontaktnachweise auf den Transekten. Diese erfolgten im Bechlinger Bachtal im Nahbereich zum Eingriffsort.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die im Eingriffsbereich liegenden Brückenbauwerke werden nicht von dieser Art als Quartier genutzt. Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen ebenfalls nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Zerstörung von Ruhestätten kommen. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Ruhestätten für den Kleinen Abendsegler sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen auf andere Tagesquartiere möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Trasse bereits existiert, kommt es betriebsbedingt zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos des Kleinen Abendseglers im Jagdgebiet. Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass durch die bau- und anlagebedingte Rodung mögliche Tagesquartiere zerstört werden. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen im gesamten Bau Feld Gehölze (Bäume, Hecken, Gebüsche) nur in der Zeit vom 01. November bis 28./29. Februar entfernt werden (Maßnahme 1 V des LBP). Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme V 7).

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da der Kleine Abendsegler weder empfindlich auf Licht noch auf Lärm reagiert, ist für diese Art keine bau- oder betriebsbedingte Störung zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (IIMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Kleine Bartfledermaus besiedelt sowohl Wälder und Siedlungsbereiche als auch Kulturlandschaften, wenn diese kleinräumig gegliedert sind. Die Wochenstuben befinden sich in Siedlungen und im Wald in Baumhöhlen und in Spaltenquartieren. Als Jagdgebiete werden Gewässer, Wald und Auen genutzt (BOYE 2004; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006c).				
4.2 Verbreitung				
Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und fehlt nur im äußersten Norden (BOYE 2004). Auch in ganz Hessen kommt die Art vor, wobei ihre Verbreitung jedoch noch unzureichend bekannt ist (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006c).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
2 Kontakte wurden im UG nachgewiesen, allerdings ist eine klare Trennung zur großen Bartfledermaus akustisch nicht möglich. Im Umkreis des UG sind keine weiteren Nachweise bekannt.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Die im Eingriffsbereich liegenden Brückenbauwerke werden nicht von dieser Art als Quartier genutzt. Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Zerstörung von Ruhestätten kommen. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Ruhestätten für die Kleine Bartfledermaus sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen auf andere Tagesquartiere möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Autobahntrasse bereits besteht, kommt es zu keiner Zerschneidung von Jagdhabitaten und Leitlinien, wodurch ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko für diese Art erhöht werden würde. Da die Kleine Bartfledermaus auch Quartiere in Bäumen bezieht, kann es im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen aber zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme 7 V).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bau- oder betriebsbedingt kommt es durch Licht und Lärm zu keiner Beeinträchtigung von Jagdhabitaten der Kleinen Bartfledermaus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...*...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitlinien für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zwergfledermaus nutzt Quartiere in Gebäuden, ausnahmsweise aber auch in älteren Baumbeständen im Wald. Die Jagd erfolgt dort bevorzugt im hindernisfreien Luftraum zwischen dem Baumkronenbereich und der Strauchschicht, teils jedoch auch im freien Luftraum über dem Kronenbereich. Außerhalb des Waldes jagt sie bevorzugt in der reich strukturierten Kulturlandschaft entlang von Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und -reihen sowie in Streuobstwiesen und strukturreichen Gärten (HUTSON ET AL. 2008f; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006g).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art kommt deutschlandweit vor und ist besonders in Siedlungsbereichen z.T. zahlreich anzutreffen (MEINIG & BOYE 2004). Wie die meisten Fledermausarten ist auch diese Art in Hessen flächendeckend verbreitet, wobei es sich um die mit Abstand häufigste und am weitesten verbreitete Art handelt (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006g).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Diese Art wurde am häufigsten nachgewiesen, insgesamt erfolgten 198 Kontaktnachweise auf den Transekten. Die Nachweise verteilen sich auf das ganze Untersuchungsgebiet und sind somit sowohl im Nahbereich der Autobahn, an den Brücken, in den Bachtälern, im Waldbereich als auch im Offenland erfolgt. Ein Sommerquartier ist zudem in der Umgebung bekannt (FENA 2015).</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u>				

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die im Eingriffsbereich liegenden Brückenbauwerke werden nicht von dieser Art als Quartier genutzt. Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Zerstörung von Ruhestätten kommen. Eine Quantifizierung der beschädigten Ruhestätten ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

Ruhestätten für die Zwergfledermaus sind im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine dauerhafte Besiedlung der Gehölze im Bereich der Trasse konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden; jedoch könnten sich vereinzelt Fledermausindividuen als Tagesversteck in einen geeigneten Schlupfwinkel (im oder am Gehölz) zurückgezogen haben. Im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen kann es daher zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme 1 V sieht vor, dass sämtliche Rodungen von Gehölzen im Eingriffsbereich nur zwischen 01. November und 28./29. Februar durchgeführt werden. Um sicherzugehen, dass keine Individuen mehr in den Bäumen vorhanden sind, werden Höhlen im Vorfeld der Rodung kontrolliert und verschlossen (Maßnahme 7 V).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen durch Licht- und Lärm ist die Zwergfledermaus nur gering empfindlich.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Sonstige Säugetiere

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wildkatze (*Felis sylvestris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...2...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Wälder, vorzugsweise alte Eichen- und Buchenmischwälder sind der Hauptlebensraum der Wildkatze. Wesentlich ist ein hoher Anteil an Waldrandzonen, da da Offenland als beliebtes Jagdrevier gilt (HÖTZEL ET AL. 2007). Vorkommen aus Nadelwäldern sind auch bekannt. Die Wildkatze ist eine Indikatorart für großflächige, wenig zerschnittene Lebensräume (DALBECK ET AL. 2005).

Die Populationsgrößen hängen direkt vom Nahrungsangebot ab, Hauptbeutetiere sind Kleinsäuger. Lange und schneereiche Winter können deshalb zu starken Bestandseinbußen führen. In Höhenlagen ist die Art selten, limitierender Faktor ist hier vermutlich eine Schneehöhe von > 20 cm. In den Revieren ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigten Halden, Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche bedeutsam. Außerdem dürfen trockene Felshöhlen und -spalten, sowie Baumhöhlen nicht fehlen. Die Höhlen dürfen sich nicht hoch über dem Boden befinden, so dass auch trockene Bodenmulden in Dickichten und unter tiefbeasteten Bäumen angenommen werden. Außerdem werden verlassene Baue von Füchsen und Dachsen, Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste genutzt. Seltener sind Würfe in Scheunen und Holzstapeln (PETERSEN et al.2004).

4.3 Verbreitung

Potenzielles Vorkommensgebiet ist der gesamte europäische Kontinent, wobei das heutige Areal sehr stark zersplittert ist und in Europa auf die größeren, zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt bleibt.

Die Wildkatze war ursprünglich in ganz Deutschland verbreitet, wobei sie heute innerhalb Deutschlands ihre Verbreitungsgrenze besitzen (vgl. GRUTKE et al. 2004). Derzeit beschränkt sich ihre Verbreitung auf die Mittelgebirgsregionen von Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald, Taunus, Schwarzwald, Solling, Kaufunger Wald und Thüringer Wald. Die Populationsareale in Deutschland weisen eine auffallende Verinselung und i. d. R. eine hohe Isolation auf. Es gibt zwei größere Populationskomplexe, für die jedoch in sich bereits größere Verbindungslücken bestehen. Süd-West-Komplex: Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald und belgische Ardennen mit Verbindung zu den Vorkommen in den frz. Vogesen. Nord-Ost-Komplex: nordhessisches Bergland, Solling, Harz, Harzvorland, Hainich und westthüringische Waldgebiete. Ein weiteres vermutlich isoliertes Vorkommen im rechtsrheinischen Schiefergebirge mit Rheingau-Taunus, Kaup-Taunus, Westerwald, Hochtaunus und Hintertaunus. Diese Population stellt das entscheidende „Verbindungsstück“ zwischen den beiden großen Hauptpopulationen dar.

In Hessen gibt es relativ viele Nachweise nördlich von A 7 und A 4 aus dem Kaufunger Wald, Söhre, dem Meißner, Riedforst, Schlierbachswald, Ringgau und Säulingswald im Nordosten von Hessen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es gibt Nachweise dieser Art im Jagdbereich Werdorf, der teilweise im Untersuchungsgebiet liegt. Es ist anzunehmen, dass die Bachtäler, insbesondere das Bechlinger Bachtal, der Art als regionale Wanderkorridore dienen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Eingriffsbereich liegt entlang der bereits existierenden Autobahn 45 und es kann daher ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten in diesem Bereich vorhanden sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Autobahntrasse der A 45 ist bereits seit den 1970er Jahren an dieser Stelle vorhanden, so dass ihr Ausbau keine für an dieser Stelle wandernde Tiere unbekannte Struktur darstellt. Die Autobahn ist beidseitig mit Wildschutzzäunen versehen und es kann daher angenommen werden, dass die Querung der A 45 durch Wildkatzen ausschließlich durch die Bachtäler unterhalb der Brücken erfolgt. Der Baustellenbetrieb wird vorrangig zur Tageszeit ablaufen, sodass nachts wandernde Tiere die Bereiche

unter der Brücke auch weiterhin passieren können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Gegenüber den baubedingten Störungen scheint die Art relativ unempfindlich zu sein, wobei es hierbei individuelle Unterschiede gibt (vgl. HÖTZEL et al. 2007). Eine hohe Empfindlichkeit besteht jedoch gegenüber den anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungseffekten. Die Zerschneidung durch die A 45 ist an dieser Stelle jedoch bereits vorhanden und es kann daher angenommen werden, dass es hier zu keinen zusätzlichen Störungen kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**